

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Marktgemeinde Neuhaus am Klausenbach vom 22. März 2024 über die Ausschreibung einer **Lustbarkeitsabgabe**.

Gemäß § 1 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969 LGBl. Nr. 40/1969 i.d.g.F. im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 (FAG 2024) BGBl. I Nr. 168/2023 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

- (1) Für den Bereich der Marktgemeinde Neuhaus am Klausenbach wird eine Lustbarkeitsabgabe für die im § 2 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969 angeführten Veranstaltungen ausgeschrieben, sofern im Absatz 2 nicht anders bestimmt ist.
- (2) Der Lustbarkeitsabgabe unterliegen nicht die im § 3 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969 genannten Veranstaltungen.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt

- a) für Veranstaltungen, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten abhängig ist, 1 v.H. des Eintrittspreises pro Eintrittskarte;
- b) für Veranstaltungen, bei denen keine Eintrittskarten ausgegeben werden, wird die Höhe der Abgabe nach § 10 Abs. 1 bis 4 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969 festgelegt; kann die Abgabe nicht nach diesen Bestimmungen festgesetzt werden, beträgt sie 1 v.H. der Bruttoeinnahmen;
- c) für Filmvorführungen 10 v.H. des Eintrittspreises pro Eintrittskarte.
- d) für das Halten eines Dart- und Billardapparates monatlich EUR 29,05.

§ 3

Hinsichtlich des Abgabengegenstandes, der Entstehung der Abgabenschuld, des Abgabenschuldners, der Bemessungsgrundlage und der Fälligkeit gelten die Bestimmungen des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969, sofern in dieser Verordnung nicht anders bestimmt ist.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretungen nach § 13 Lustbarkeitsabgabegesetz 1969 geahndet.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 02.02.2017 des Gemeinderates der Marktgemeinde Neuhaus am Klausenbach betreffend die Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

